

MUSEUM DER STADT VILLACH

47. Jahrbuch 2010

Neues
aus
Alt-Villach

Dieter Neumann

Beiträge zur
Stadtgeschichte

INHALT

Vorwort.....
Aus der Geschichte der traditionsreichen Stadt.....
Länder und Völker.....
Bis zur Brücke von Villach.....
Villach, ein traditionsreicher Name.....
Ein Königsgut mit Burg und Kirche.....
Bamberg und Villach.....
In villa quae vocatur Villach.....
Die Stadt und eine Urkunde von 1240.....
Villachs Siegel und Wappen.....
Villacher Stadtrechte.....
Die Stadtordnung von 1392.....
Marktplätze und Marktzeiten.....
Handel und Verkehr.....
Bürgermeister, Richter und Rat.....
Bürgereid und Richtereid.....
Die wehrhafte Stadt.....
Die Stadtmauer.....
Robot für den Graben 1482.....
Ein Sturmangriff.....
Die Türkeneinfälle nach Kärnten.....
Der Bauernbund.....
Pranger, Galgen und Schwert.....
Paolo Santonino berichtet über Villach.....
Paracelsus und Villach.....
Judendorf, Villach und die Juden.....
Drei Erdbeben.....
Das privilegierte Bürger-Corps.....
Auf dem Weg vom 19. ins 21. Jahrhundert.....

Villacher Stadtrechte

Da jede historische Stadt Verwaltungsaufgaben und die Gerichtsbarkeit wahrzunehmen hatte, hatte sie Rechtsdokumente, in denen solche Kompetenzen geregelt waren. Diese wurden von den Stadtherren, in Villach also von den Bamberger Bischöfen, ihrer Stadt übertragen. Als höchstes örtliches Amtsorgan war der jeweilige Stadtrichter tätig. Er hatte den Vorsitz im von den Bürgern gestellten Rat, doch war der Richter im mittelalterlichen Villach eine vom Bischof eingesetzte Vertrauensperson. Auch in späterer Zeit, als die Bürgerschaft selbst die Erlaubnis zur Wahl des Richters aus den eigenen Reihen hatte, war diese Wahl eigentlich nur ein Vorschlag, der weiterhin der Bestätigung des Stadtherren bedurfte.

Als Rudolf von Ras im Jahr 1298 am 1. Februar zu Villach wegen seiner mit Totschlag, Raub und Brand getanen Schädigung gegenüber Bischof Leopold von Bamberg Abbitte leisten musste, werden Villacher Stadtrechte erstmals ausdrücklich erwähnt.¹ Rudolf versichert unter anderem: „Ich han auch gelobt, alle deu reht und dy secze und gewonhait, die deu stat zu Villach von alten dingen her hat pracht, daz ich dy stet und getrewlich will behalten derselben stat.“

Erst mit der Stadtordnung von 1392 ist eine solche Satzung tatsächlich überliefert. Diese war jedoch keine neue Stadtverfassung, da die Bestimmungen nur Teilbereiche regeln. Vorab steht zwar geschrieben, dass durch Erdbeben und Feuersbrunst die alte Ordnung, die Gesetze und Gewohnheit der Stadt teils abgekommen seien, in den Schlussbestimmungen wird jedoch zugleich festgelegt, dass hier nicht geregelte Bereiche älterer Ordnungen, deren Inhalt man also durchaus weiterhin kannte, unverändert gültig bleiben.

¹ MC VI, Nr. 396.

Für die folgende Zeit sind neuerlich ausführliche Stadtordnungen Bischof Friedrichs² von 1423 und besonders von Bischof Georg aus dem Jahr 1465 überliefert.³ Sie sind ausdrücklich aufeinander bezogen, da die jüngere sich mehrfach bekräftigend und ergänzend auf jene von 1423 bezieht.

Die Einbeziehung älterer Ordnungen blieb übliche Praxis auch bei Neufassungen späterer Zeit. In der umfangreichen „Confirmation gemeiner Stadt Villach reformierter Statuten, Gesetze, Ordnungen und Freiheiten anno 1584“⁴ lautet daher der erste Paragraph:

„Bestätigung aller alten Freiheit und Gesetze: Zum Ersten, so bestätigen wir und erneuern wir alle und jegliche Freiung, Ordnung und Gesetz und Erklärung durch unsere Vorfordern derselben unserer Stadt zu Villach gegeben und getan. Sofern die wider diese unsere Erklärung und Gesetze und unserer Obrigkeit nicht sein, wollen wir, dass dieselben hinfüran gänzlich und unverrückter gehalten werden sollen, ohngefährde.“

Die Stadtstatuten von 1584 wurden am 12. November 1588 ergänzend abgeändert, indem zur Entlastung der seit Jahrhunderten üblichen Funktion des Stadtrichters nun zusätzlich die Funktion des Bürgermeisters geschaffen wurde. Diese Ordnung wurde 1612 wiederverlautbart und blieb bis zum verkaufsweisen Übergang der bambergischen Herrschaften in Kärnten im Jahr 1759 in Geltung.

Abgesehen vom illyrisch-französischen Intermezzo der Jahre 1809 bis 1813 und dem damals hier geltenden französischen Recht waren seither österreichische Gesetze für die Stadtverwaltung maßgeblich. Villach war dabei vor 1849 der Hauptort des ganz Oberkärnten umfassenden Villacher Kreises.

Nach 1849 waren hier wie in den damals im gesamten Land neu gebildeten politischen Gemeinden die Gemeindeordnungen maßgeblich. Mit dem nach langjährigen Bemühungen der Stadt im Jahr 1931 erlangten gesonderten

² MC XI, Nr. 56.

³ Kärntner Landesarchiv =KLA, Ständ. HS 1022, fol. 166 – 173.

⁴ Museum / Archiv, HS, alte Nr. 1876 und C 857

Statut⁵ hat Villach wieder ein eigenes Recht erhalten und ist seither als Statutarstadt keiner Bezirkshauptmannschaft unterstellt, sondern selbst für all diese Belange zuständig.⁶ 1966 trat ein neues Villacher Stadtrecht in Kraft, das mehrfach und besonders im Jahr 1998 aktualisiert, in wesentlichen Teilen bis heute die Rechtsgrundlage für die politische Vertretung und die Stadtverwaltung bildet.⁷

⁵ Bruno Kathollnig, Villach, 50 Jahre Stadt mit eigenem Statut, in: Neues aus Alt-Villach, 20. Jahrbuch 1983, S. 139 – 147.

⁶ In der Zeit von 1938 bis 1945 mit dem NS-Regime war in Villach, damals „südlichste Kreisstadt Großdeutschlands“, die deutsche Gemeindeordnung anzuwenden.

⁷ Dieses Villacher Stadtrecht 1998 ist im Kärntner Landesgesetzblatt Nr. 69/1998 kundgemacht und trat mit 21.10.1998 in Kraft.